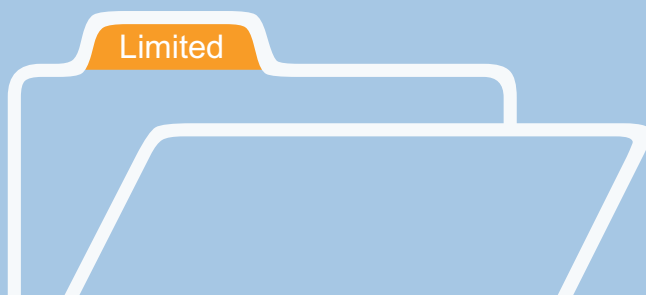


Die Limited Company – „In der Übersicht“



INHALTSVERZEICHNIS

HERZLICH WILLKOMMEN BEI GO AHEAD	3
DIE LIMITED COMPANY	5
PRODUKTHAFTUNG	7
DIE VORTEILE DER LIMITED	9
STEUERLICHE ASPEKTE	11
RENTENVERSICHERUNG UND ALTERSVORSORGE	12
RECHTSSICHERHEIT	13
BANKKREDITE FÜR EINE LTD?	14
DAS FÜHREN EINER LIMITED COMPANY	15
FRAGEN ZUR GRÜNDUNG UND FÜHRUNG	17
GO AHEAD SEMINARE	22
ÜBER GO AHEAD	23
GO AHEAD BERATUNG	24



HERZLICH WILLKOMMEN BEI GO AHEAD

Wir freuen uns, Sie auf den folgenden Seiten mit vielen notwendigen Informationen rund um die Gründung und Führung einer englischen Limited zu versorgen. Nach der Lektüre werden Sie einen ersten Überblick über die Vorteile haben, die Ihnen eine Limited im Vergleich zu einer deutschen Kapitalgesellschaft bietet, und dies unabhängig davon, ob Sie Existenzgründer sind oder ob Sie bereits ein bestehendes Unternehmen führen. Machen Sie sich die neue Rechtsprechung zu nutze und minimieren Sie Ihre Risiken.

Go Ahead hat bereits mehreren Tausend Limited-Gründern den Weg geebnet.

Neben dem Thema des persönlichen Haftungsausschlusses gibt es eine Vielzahl weiterer interessanter Aspekte, auf die auf den folgenden Seiten eingegangen wird.

Sie werden sehen: Eine Limited zu gründen, ist die normalste Sache der Welt!

Seit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 05.11.2002 lässt sich die Frage nach der geeigneten Rechtsform in Deutschland neu stellen. Dieses Urteil besagt, dass Unternehmer, die innerhalb der EU eine Gesellschaft gründen und damit ihr eigenes inländisches Gesellschaftsrecht umgehen, rechtmäßig vorgehen. Es wurde vom Bundesgerichtshof am 13.03.2003 bestätigt und ebnete den Weg für eine ernstzunehmende Alternative zur GmbH – die Limited.

Wir bedanken uns sehr herzlich für Ihr Interesse an der Limited.

Mit freundlichen Grüßen
Go Ahead Limited


Michael Silberberger
-Director-

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Senden Sie uns Ihre Fragen bitte per E-Mail an info@go-limited.de. Gerne informieren wir Sie zudem in einem persönlichen Telefongespräch.

Mehr Infos zur Limited erfahren Sie auch auf unseren Unternehmerseminare für Steuer- und Rechtsfragen. Infos unter www.go-limited.de/seminare

RUFEN SIE UNS AN UNTER:

Für Deutschland:

Tel: +49 (0) 1 80-3 30 22 11
+49 (0) 61 22-5 05 98 04
Fax: +49 (0) 61 22-5 05 98 06

Für England:

Tel: +44 (0) 1 21-27 55-3 69
Fax: +44 (0) 1 21-27 55-4 88

Für Österreich:

Tel: +43 (0) 8 00/40 08 28 (Beratungshotline kostenlos)

**ZUM NEUEN EU-GESELLSCHAFTSRECHT UND GO AHEAD LIMITED SCHREIBEN,
UNTER ANDEREM:**

„Lieber »limited« als beschränkt. Die GmbH könnte schon bald ein Auslaufmodell sein.“

„Der beste Spartipp für deutsche Jungunternehmer...“

„Triebel sieht... Vorteil: »Die Limited ist zweifellos die attraktivste Unternehmensform « ”
Financial Times Deutschland am 30.09.2003

„Freie Auswahl im europäischen Gesellschaftsrecht“

F.A.Z. am 08.10.2003

„Take it Easy – Die britische Rechtsform bietet deutschen Firmen neue Chancen“

Die Zeit am 12.02.2004

„Bahn frei für die Billig-GmbH - Deutsche Unternehmer dürfen neuerdings Firmen nach internationalem Recht gründen“.

impulse im März 2004

„Limited macht GmbH den Garaus“

Rheinische Post am 28.04.2004

DIE LIMITED COMPANY

Die private Limited Company (Limited) bietet Unternehmen Möglichkeiten, die Vorteile der garantierten europäischen Niederlassungsfreiheit zu nutzen, um sich damit u.a. vor der persönlichen Haftung zu schützen.

NEBEN DEM SCHUTZ VOR DER PERSÖNLICHEN (PRIVATEN) HAFTUNG PROFITIEREN SIE MIT EINER LIMITED AUCH VON DEN FOLGENDEN VORTEILEN:

- der freien Namenswahl (wie bei der deutschen GmbH oder AG)
- der freien Wahl des Grundkapitals (ab EUR 1,50 (i. d. R. EUR 15 bis EUR 150) im Gegensatz zur GmbH von EUR 25.000 und bei der AG von EUR 50.000)
- der geringen Bürokratie des englischen Gesellschaftsrechtes, was u.a. auch die sofortige oder spätere Aufnahme von Gesellschaftern, die Durchführung von Gesellschaftsversammlungen sowie sonstige Satzungsänderungen betrifft, bei der Sie bei einer deutschen Gesellschaft einen Notar brauchen
- das Auslagern von Betriebsrisiken, die Sie schnell und unbürokratisch durch eine Limited vornehmen können

Jeder Europäer kann in UK (United Kingdom) eine Limited gründen, selbst wenn er das nur mit dem Ziel macht, damit das deutsche (oder ein anderes europäisches) unternehmerfeindliche Gesellschaftsrecht zu umgehen. Die Gründung Ihrer Limited dauert weniger als 2 Wochen (ein Ein-Tages-Service ist auch möglich).

Der deutsche Bundesgerichtshof hat am 13.03.2003 bestätigt, dass die Rechtmäßigkeit der im Ausland gegründeten Gesellschaften gegeben ist. Damit wurde die jahrelang praktizierte Rechtssprechung aufgehoben, die dieses verhinderte.

Warum sollten Sie unbedingt die private Haftung ausschließen? Bei deutschen Personengesellschaften (der Einzelunternehmer, GbR, oHG, KG) haften Sie grundsätzlich persönlich mit Ihrem Privatvermögen. Dies kann für viele Unternehmer ruinös werden. Selbst wenn Sie glauben, dass Ihr Geschäftsmodell sicher ist: Über 100.000 Unternehmen mussten in den letzten 3 Jahren in Deutschland Insolvenz anmelden. Bei Geschäftsführern führt dies meist zusätzlich noch in die private Insolvenz. (39.700 Privatinsolvenzen allein in 2003). Im Jahr 2003 gab es laut Creditreform 99.800 Insolvenzen (Privat- und Firmeninsolvenzen).

WELCHEN RISIKEN DER PRIVATEN HAFTUNG SETZEN SIE SICH ALS UNTERNEHMER NEBEN DEN WIRTSCHAFTLICHEN RISIKEN AUS?

Vertragshaftung:

Der Unternehmer haftet grundsätzlich für die Verträge, die er eingeht. Bei einer GbR auch für die Verträge, die die Partner eingehen. Das heißt bei Beratern kann dies eine Falschberatung sein, für das Architekturbüro eine fehlerhafte Konstruktion etc.. Gerade in jüngster Zeit nehmen Verfahren der Vertragshaftung immer mehr zu. Da helfen ausgefeilte Verträge, die die Haftung ausschließen sollen, nur bedingt! In jedem Fall würde Sie diese vertragliche Ausgestaltung i. d. R. ein Vielfaches einer Limited kosten.

Vertragshaftung bei Dauerschuldverhältnissen:

Wenn Sie aufgrund der wirtschaftlichen Situation oder einer vorübergehenden (und auch nicht vorhersehbaren) Krise gewisse Verträge nicht mehr bedienen können, z. B. Miet- und Leasingverträge, haften Sie bei diesen Verträgen bis zur Erfüllung mit Ihrem Privatvermögen!

WARUM HILFT HIER EINE LIMITED?

Eine Kapitalgesellschaft könnte Ihnen helfen, indem Sie mit Gläubigern über Ihre finanzielle Situation sprechen und z. B. einen außergerichtlichen Vergleich über eine Reduzierung der Forderung vereinbaren. Damit können Sie evtl. sogar Ihr Unternehmen retten. Hat der Gläubiger es hingegen mit einer Personengesellschaft zu tun, ist sein Interesse an einem außergerichtlichen Vergleich verständlicherweise gering, denn Sie haften ja mit Ihrem Privatvermögen ein Leben lang! Bedenken Sie bitte, fast 100.000 Insolvenzen musste Deutschland allein in den letzten 3 Jahren beklagen. Diese Unternehmen konnten Ihre Verträge nicht mehr erfüllen!

TIPP:

Haben Sie risikoreiche Geschäfte, empfiehlt sich auch das Auslagern von Geschäftsbereichen, siehe auch Betriebsrisiken auslagern (das heißt, Sie gründen mehrere Gesellschaften für die einzelnen Geschäftsbereiche). Werden Sie in einem Geschäftsbereich verklagt, hat dieses keine Auswirkungen auf Ihre weiteren Gesellschaften/ Geschäftsbereiche!

PRODUKTHAFTUNG

EUROPRODUKTHAFTUNG UND DEUTSCHE PRODUKTHAFTUNG:

Nicht in jedem Fall kann hier die persönliche Haftung (bei Verschulden) ausgeschlossen werden. Bei der deutschen Produkthaftung haften bei Verschulden alle Verantwortlichen im Unternehmen, beispielsweise die aktive Geschäftsleitung, aber auch z.T. Entwicklungsingenieure. Die richtige Wahl der Gesellschaftsform kann diese Haftung mildern, aber in Deutschland nicht komplett ausschließen. Mehr Schutz bietet die Auslagerung dieser Geschäftsbereiche in Länder, wo diese Haftung (außer bei Vorliegen von grober Fahrlässigkeit) gegenüber dem Geschäftsführer geringer ist.

HAFTUNG FÜR SCHADENSERSATZ:

Schadensersatzansprüche gegenüber Unternehmen führen dazu, dass bei Personengesellschaften der Schadensersatz von dem Einzelunternehmer oder bei einer GbR von allen gesamtschuldnerisch zu leisten ist. Schutz bietet hier nur eine Kapitalgesellschaft! Sollte die Limited oder GmbH diese Ansprüche nicht mehr befriedigen können, kann man mit dem Gläubiger einen Vergleich schließen oder das Unternehmen abwickeln (Insolvenz anmelden). In diesem Fall müssen Sie dann aber nicht mit Ihrem Privatvermögen haften.

Schadensersatzklagen nehmen jährlich verstärkt zu. Wenngleich die Medien nur über die spektakulären Fälle berichten, kann für Sie eine Forderung von „nur“ EUR 150.000 das wirtschaftliche „Aus“ Ihrer Firma und Ihrer privaten Existenz sein. Wie hart insbesondere ausländische Staranwälte mittlerweile auch in Deutschland vorgehen, zeigt das jüngste Beispiel des neuen Schadensersatzprozesses für die Bahnopfer von Eschede 1998 in Milliardenhöhe gegen die Deutsche Bahn AG (siehe www.focus.de 20.04.2003). Ihr Unternehmen ist „nur“ Zulieferer und liefert nicht an „Endkunden“? In die Klageschrift gegen die Deutsche Bahn AG wurden unter anderem die Zulieferer Siemens, ABB und ThyssenKrupp gleich mit aufgenommen. Gegen die Klagen können wir Sie nicht schützen, aber evtl. gegen die Folgen. Durch die Gründung mehrerer Limiteds können Sie zudem Betriebsrisiken ausschließen, indem gesunde Geschäftsbereiche nicht durch einen verlorenen Prozess in Mitleidenschaft gezogen werden. Aber in jedem Fall sollten Sie - soweit möglich - das Risiko der persönlichen Haftung ausschließen.

HAFTUNG BEI VERKAUF UND ERBE:

Sie wollen aus Ihrer Personengesellschaft aussteigen oder im Todesfall Ihr Unternehmen vererben? Sollten Sie z.B. aus einer GbR aussteigen oder Ihr Einzelunternehmen verkaufen wollen, haften Sie oder Ihre Erben für alle zum Zeitpunkt Ihres Ausstiegs bestehenden Verbindlichkeiten, Verträge bis zu 5 Jahre nach (Nachhaftung)!

Nachstehend finden Sie alle Infos zur gesetzlich vorgeschriebenen 5-jährigen Nachhaftung für Einzelunternehmen, GbR, OHG, KG.

BEIM EINZELUNTERNEHMEN:

Beim Verkauf haftet der Verkäufer 5 Jahre für alle Verträge, die er eingegangen ist. Man spricht von einer Nachhaftung. Der Käufer haftet nur für neue Verträge. Erben haften im Übrigen auch komplett mit Ihrem Privatvermögen für Altverträge und Altverbindlichkeiten, wenn Sie nicht innerhalb von 6 Wochen das Erbe ausschlagen. Das heißt, sie müssen auf das gesamte Erbe verzichten, dies nur auf die Firma zu beziehen ist nicht möglich!

BEIM KAUFMANN:

In dem Fall haftet der Käufer neben dem Verkäufer auch für alle Alt-Verträge. Kaufmannserben haften wie bei der Einzelfirma und können das (gesamte) Erbe innerhalb von 3 Monaten ausschlagen.

BEI DER GbR:

Wenn ein Gesellschafter aus der GbR austritt, haftet er mit der sogenannten Nachhaftung bis zu 5 Jahre für alle Verbindlichkeiten, wie z. B. Miet- und Leasingverträge! Dies trifft auch bei einem Erben zu. Dieser kann die Erbschaft insgesamt ausschlagen, nur die Ausschlagung des GbR-Anteils ist nicht möglich. Durch eine entsprechende (bürokratische) Nachlassverwaltung kann er sich unter Umständen der Nachhaftung entziehen.

Sollen Geschäftsanteile im Rahmen des EUR 256.000 Freibetrages genutzt werden, tritt der Begünstigte mit allen Rechten und Pflichten schon vorher in die GbR ein.

BEI DER OHG:

Die Gesellschafter haften mit dem Privatvermögen. Neu hinzukommende Gesellschafter haften auch für Altverbindlichkeiten. Die Erbfolge sollte im Gesellschaftervertrag festgehalten sein, falls der Erbe Gesellschafter werden soll. Soll dieser ausgezahlt werden, trifft ihn die 5-jährige Nachhaftung. Die Nachhaftung trifft auch ausscheidende Gesellschafter.

BEI DER KG:

Der Kommanditist haftet nur mit seiner Einlage. Die persönlich haftenden Gesellschafter (Komplementäre) haften hingegen mit Ihrem Privatvermögen. Wird die Beteiligung nicht als stille Beteiligung geführt, entstehen für die Eintragung oder auch spätere Löschung des Kommanditisten Kosten und Aufwand durch das bürokratische Handelsregister. Eine einfache Führung eines Gesellschafterbuches wie bei der englischen Limited ist bei der KG (wie auch bei der GmbH) nicht möglich.

Bei der Nachfolgeregelung verhält es sich wie bei der oHG. Ausgenommen davon ist die Erbregelung des Kommanditisten; seine Einlage wird ohne Pflichten weitervererbt.

Als interessante Gesellschaftsform gilt auch die Limited & Co. KG. Dabei übernimmt die Limited die Funktion des Komplementärs, d.h. die Haftung.

ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER:

Wollen Sie den Freibetrag von EUR 256.000 alle 10 Jahre nutzen, um teilweise das Unternehmen umzuschreiben, wird die Änderung der Gesellschaftsform unabdingbar, d. h. Sie müssen eine Gesellschaft mit Gesellschafterverträgen gründen (z. B. GbR, Partnerschaft, GmbH, AG, Limited).

Mit einer Limited vermeiden Sie von Anfang an diese Problematik.

DIE VORTEILE DER LIMITED

- Limitierte Haftung (Keine Haftung mit dem Privatvermögen)
- Gründungskapital ab EUR 1,50 möglich, keine EUR 25.000 wie bei der GmbH
- Viele Möglichkeiten der Namenswahl (wie bei der deutschen GmbH oder AG)
- Auslagern von Betriebsrisiken durch neue Gesellschaften (Limiteds), um z. B. bei Haftungsklagen bei einem Geschäftsbereich andere Geschäftsbereiche zu schützen, z. B. auch durch das Bilden einer Holdingstruktur
- Jederzeit Hinzunahme von Gesellschaftern oder Kapitalerhöhung unbürokratisch möglich
- Geschäftlicher Neustart nach Insolvenz
- Firmenfreundliches Gesellschaftsrecht (bei Satzungsänderung benötigen Sie keinen Notar)
- Einfaches Auflösen der Gesellschaft für £ 20 (EUR 30)

Wenn Sie zusätzlich in England eine Betriebsstätte haben
Niedrige Steuern (keine Steuern bei einem Gewinn bis £ 10.000 (EUR 15.000)), bei einem Gewinn von EUR 400.000 beträgt die Steuer ca. 19%.

WAS BEDEUTEN DIE OBEN GENANNTEN VORTEILE:

Limitierte Haftung:

Sie haften nur mit der Gesellschaftseinlage, .d.h. mit dem Haftungskapital der Gesellschaft. Die Höhe des Haftungskapitals legen Sie selbst fest. Das Haftungskapital ist ab EUR 1,50 möglich.

Gründungs-/Grundkapital:

Zur Gründung bzw. Führung der Limited reicht ein Grundkapital von £ 1 (EUR 1,50) aus und nicht wie der GmbH von EUR 25.000! Eine spätere Erhöhung des Grundkapitals ist jederzeit ohne bürokratischen Aufwand möglich. Sie müssen das Grundkapital auch nicht einlegen (einzahlen). Es reicht, wenn Sie dafür persönlich haften.

Sie erhalten alle Informationen, die Sie zur Führung der Limited beachten sollen, kostenlos nach der Firmengründung von uns.

Viele Möglichkeiten der Namenswahl (wie GmbH und AG in Deutschland):

Bis auf wenige Ausnahmen haben Sie keine Beschränkung bei der Namenswahl. Sie können auch deutsche Namen eintragen lassen, z. B. ABC Unternehmensberatung Limited. Einschränkungen gibt es, wenn der Name schon mal vergeben wurde. In diesem Fall wird der Name nicht ein zweites Mal eingetragen. Etwa 31 Funktionsbezeichnungen bei der Namenswahl bedürfen der Zustimmung, wie z.B. Insurance (Versicherung), oder Post Office des Secretary of State (vergleichbar dem Handelsregister).

Wir prüfen für Sie kostenlos die Namenswahl.

In Deutschland tritt Ihr Unternehmen mit dem gewählten Firmennamen (inkl. Limited, der Abkürzung Ltd. oder LTD) auf, z. B. ABC Unternehmensberatung Limited, ABC Unternehmensberatung Ltd. oder ABC Unternehmensberatung LTD. Der Name der Geschäftsführer (Directoren) kann, muss aber nicht auf Ihrem Geschäftspapier stehen!

Auslagern von Betriebsrisiken - Bildung einer Holdingstruktur:

Große Unternehmen lagern regelmäßig Betriebsrisiken in neue Gesellschaften aus und gründen dafür teure GmbHs oder AGs. Dennoch sind diese Kosten immer noch gering, wenn man die Risiken einer „Nicht-Ausgliederung“ gegenüberstellt! Günstiger und unbürokratischer lässt sich diese Auslagerung von Betriebsrisiken allerdings mit der Gründung von Limiteds darstellen.

Durch das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 13.03.03 haben Unternehmen die Möglichkeit schnell und kostengünstig, z. B. für risikoreiche Geschäftsfelder eigene Gesellschaften zu gründen. Dies ist u. a. sinnvoll, wenn Sie z. B. Abmahnungen von Wettbewerbern oder Schadensersatzforderungen befürchten. Sollte Ihre Firma dann tatsächlich „angeklagt“ werden, hat dieses keine Auswirkung auf Ihre anderen Limiteds. Oder Sie nutzen eine Limited, wenn Sie z. B. zum Test eines neuen Geschäftsbereiches oder zur Erweiterung eines Geschäftsbereiches nicht unter Ihrem bisherigen Firmennamen auftreten wollen.

Sinnvoll ist das Auslagern auf andere Gesellschaften, wenn Sie in einem Geschäftsbereich hohe Forderungen haben. Sollten diese ausfallen, beeinflusst dies nicht Ihre anderen Geschäftsbereiche. Damit schützen Sie Ihr Unternehmen und die Arbeitsplätze vor einer Insolvenz in den übrigen Geschäftsbereichen. Eine einfache Gründung einer Holdingstruktur (auch mit dem Halten der evtl. bisherigen Gesellschaftsanteile einer GmbH/AG) ist möglich.

Jederzeit Hinzunahme von Gesellschaftern oder Kapitalerhöhung:

Die Übertragung oder der Verkauf von Anteilen ist jederzeit ohne Restriktionen möglich. Für den Verkauf der Anteile gibt es eine gesetzliche Steuer (stamp duty) von je £ 5 (EUR 7,5) für den Verkauf von Anteilen im Wert von bis £ 1.000 (EUR 1.500). Jedoch gibt es auch einige Ausnahmen, die von der Steuer befreit sind. Die Ausgabe weiterer Anteile können Sie in der Satzung vorsehen; diese Anteile können Sie dann jederzeit verkaufen. Im Gründungspaket haben wir Ihre Satzung bereits dafür ausgelegt. Möchten Sie dennoch weitere Kapitalerhöhungen durchführen, brauchen Sie einen Beschluss der Gesellschafter. Dafür ist es nicht notwendig, dass Sie dieses (wie bei der AG) für hohe Kosten im deutschen Bundesanzeiger bekannt machen und zur Absicherung von einem Notar oder Anwalt bestätigen lassen. Ganz zu schweigen von der bürokratischen und kostspieligen Übertragung von Gesellschaftsanteilen bei einer GmbH.

Geschäftlicher Neustart nach Insolvenz:

Nach einer Insolvenz können Sie mit einer englischen Limited wieder sofort durchstarten. Sollte gegen Sie ein Verbraucherinsolvenz-Verfahren laufen, arbeiten Sie als Angestellter der Limited und der pfändbare Teil wird abgeführt (wie bei der GmbH).

Firmenfreundliches Gesellschaftsrecht:

Der bürokratische Aufwand für die Eröffnung und insbesondere auch das Führen einer Limited ist sehr gering. Änderungen bei den Geschäftsführern (Directoren) oder Gesellschaftssitzänderungen werden per Brief bekannt gegeben. Ein Notar wird dafür nicht benötigt.

Einfaches Auflösen der Gesellschaft:

Das Abwickeln der Gesellschaft ist sehr einfach und kostet £ 20 (EUR 30), die gegenüber dem englischen Handelsregister zu entrichten sind.

STEUERLICHE ASPEKTE

STEUERSPARGEMODELL FÜR UNTERNEHMER: STEUERBERATER EMPFEHLEN EURO-GMBH

Seit dem Urteil des Bundesgerichtshofes im März 2003 sind im europäischen Ausland gegründete GmbHs rechtsfähig. Immer mehr innovative Unternehmer machen von diesem neuen Recht Gebrauch. Es gibt einige gute Gründe, warum Experten deutschen Unternehmen raten, statt einer GmbH eine Limited zu gründen. Einer davon ist ebenso klar wie überzeugend: Sie sparen Geld. Kein Stammkapital, niedrige Gründungskosten, und die persönliche Haftung entfällt wie bei der GmbH.

STEUERN SPAREN

In einer GbR oder als Einzelunternehmer hat man seinen Gewinn komplett zu versteuern. So entstehen Abzüge, die man vermeiden kann, wie Steuerberater Thomas Scheffner weiß. Der Geschäftsführer einer Limited kann seine Aufwendungen für die Altersvorsorge also als Betriebsausgabe absetzen. Der Inhaber einer GbR hingegen muss diese Kosten von seinen versteuerten Einnahmen bezahlen. Thomas Scheffner empfiehlt seinen Mandanten deshalb die Euro-GmbH: „Mit einer Limited ist man u.a. auch bei der Altersvorsorge steuerlich günstiger gestellt und der Unternehmer kann diese Ersparnis für die private Altersvorsorge verwenden.“ Ein einfaches Rechenexempel verdeutlicht den Unterschied, der sich für Limited-Gründer in barer Münze auszahlt: Während der Einzelunternehmer oder die GbR eine Steuerbelastung von bis zu 45% hat, liegt die Steuerbelastung einer Limited inkl. Gewerbesteuer nur bei durchschnittlich 38%. „Nutzt der Unternehmer die Möglichkeit 12.000 Euro als Altersvorsorge als Betriebsausgabe abzusetzen, ergibt sich bei einem Gewinn von Euro 100.000 ein Steuervorteil von Euro ca. 9.500 durch eine Limited“, so Scheffner. Pflichtversicherte Handwerker sind mit der Limited von der Sozialversicherungspflicht befreit.

KEINEN ENGLISCHEN STEUERBERATER

„Bei einer Limited braucht der deutsche Unternehmer keinen englischen Steuerberater, da die Limited in Deutschland wie eine GmbH behandelt und in Deutschland versteuert wird“, so Steuerberater Christian Hellmuth.

„Zusätzlich zu den weiteren Vorteilen, die eine Limited-Gründung den Unternehmen bietet – ich denke an die unbürokratische, schnelle Abwicklung und vor allem an den Ausschluss der privaten Haftung – sollte dieses Rechenbeispiel ein überzeugendes Argument für alle Unternehmer sein, sich Gedanken zu machen, ob ihre jetzige Gesellschaftsform die richtige ist,“ meint Prof. Dr. Eric Frère von der FH für Ökonomie & Management in Essen.

„Die Kosten der Buchführung und des Jahresabschlusses unterscheiden sich im Vergleich Limited und Personengesellschaft nicht“, führt Thomas Scheffner weiter aus.

RECHTSANWÄLTE EMPFEHLEN LIMITED

Vor allem wegen des hohen Haftungsrisikos bei einer GbR raten immer mehr Rechtsanwälte zur Limited. Für Steuerberater und Rechtsanwalt Fritz Steffens aus Mainz ist die Limited wegen der „unbürokratischen, kostengünstigen Gründung einer Kapitalgesellschaft, der Haftungsbeschränkung und der steuerlichen Möglichkeiten u.a. auch bei der privaten Altersvorsorge“ die beste Lösung. Und auch für seinen Kölner Kollegen Steffen Wilde bedeutet „die Entscheidung für eine Limited die Entscheidung für einen einfachen und kostengünstigen Weg zu einer vollwertigen und flexiblen Kapitalgesellschaft.“

RENTENVERSICHERUNG UND ALTERSVORSORGE

EUROPARECHT BEFREIT HANDWERKER VON DER GESETZLICHEN RENTENVERSICHERUNG

Jahrelang waren deutsche Handwerker fast gezwungen, als GbR zu firmieren. Die Gründung einer GmbH können sich viele einfach nicht leisten. Neben der Angst vor möglichen Haftungsproblemen machte Ihnen auch die gesetzliche Rentenversicherung das Leben schwer. Die Novellierung des Europarechts räumt solche Hindernisse aus dem Weg und bricht verkrustete Strukturen endlich auf.

In Deutschland müssen Handwerksmeister als Personengesellschaft insgesamt 218 Monate, das sind 18 Jahre, Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung einbezahlen. Wäre ihr Unternehmen eine GmbH, müssten sie das nicht.

ÜBERZEUGENDE FAKTEN

Neben dem geringen bürokratischen Aufwand und dem Ausschluss der privaten, persönlichen Haftung ist gerade für Handwerksmeister die Befreiung von der Sozialversicherungspflicht eines der schlagkräftigsten Argumente für die Gründung einer Limited. Der Finanzplaner Harry Keinath (www.keinathgmbh.de) liefert ein beeindruckendes Rechenexempel:

Ein Handwerksmeister macht sich mit 27 Jahren selbständig. Er hat seit seinem 16. Lebensjahr insgesamt 132 Monate Rentenversicherungsbeiträge in die gesetzliche Kasse einbezahlt. Durch die Handwerkerpflichtversicherung muss er weitere 86 Monate Pflichtbeiträge entrichten (7Jahre). Er bezahlt in diesen 7 Jahren immer den Regelbeitrag von 464,10 Euro pro Monat in die Rentenkasse ein. Es ergibt sich im Alter von 65 Jahren ein Rentenanspruch in Höhe von 7 x 26 Euro, also eine Monatsrente von 182 Euro. (Berechnet sind hier nur diese 7 Jahre Regelbeitrag.) Würde er in diesen 7 Jahren statt dessen monatlich 464 Euro anlegen und diesen Betrag dann liegen lassen, erhielte er mit 65 Jahren bei einer Verzinsung von 4% ein Zukunftskapital in Höhe von 136.000 Euro. Eine Summe, aus der sich problemlos eine lebenslange Rente in Höhe von 550 Euro monatlich gestalten ließe.

INTELLIGENTE ALTERSVORSORGE

„Es ist für Handwerker, die noch viele Jahre vor sich haben,“ so Eckhard Nicolaicig, Betriebsberater der Handwerkskammer Aachen, „sehr überlegenswert, sich von der Handwerkerpflichtversicherung zu befreien“. Im Hinblick auf die sich ständig verschlechternden Leistungen der gesetzlichen Kassen ist die frühzeitige Ausstiegsmöglichkeit ein gewichtiges Argument. Zumal die Limited zusätzlich eine Vielzahl intelligenter Gestaltungsmöglichkeiten für die Altersvorsorge bietet, die Einzelunternehmern in der Form nicht zur Verfügung stehen.

„Enormes Gestaltungspotenzial ergibt sich für Söhne oder Töchter, die in den elterlichen Betrieben schon heute mitarbeiten und planen, den Betrieb in beispielsweise 5 Jahren zu übernehmen“, erklärt Harry Keinath. Der Finanzspezialist für Handwerksbetriebe führt weiter aus: „Diese können nämlich in sehr vielen Fällen schon heute von der Sozialabgabenpflicht komplett befreit werden. Allerdings macht dies bei Handwerkern nur dann Sinn, wenn eine GmbH bereits besteht oder spätestens mit dem Eintrag des Sohnes oder der Tochter in die Handwerksrolle gegründet wird“.

TIPP:

Ein 5-Minuten Beitrag von SternTV (RTL) sehen Sie auch auf unserer Internetseite unter www.go-limited.de/presse

RECHTSSICHERHEIT

HAMBURGER URTEIL - MISSBRAUCH AUSGESCHLOSSEN NEUES URTEIL STÄRKT INNOVATIVE GRÜNDER

Oftmals verkürzt dargestellt ist das „Hamburger Urteil“ Aktenzeichen 67 g IN 358 (vom 14.05.03). Im Hamburger Urteil wurde die Durchgriffshaftung auf die Geschäftsführer im Missbrauchsfall bejaht. Das Geschäftskonzept der beiden Gesellschaften beruhte darauf, dass nahezu sämtliche Einnahmen der deutschen GmbH zugeschlagen wurden, während die englische Limited allein für die Mehrzahl der aufgelaufenen Rechnungen aufkam.

Wie bei einer GmbH ist auch bei europäischen Gesellschaftsformen wie der englischen Limited bei Missbrauch die persönliche Haftung nicht ausgeschlossen. So entschied das Amtsgericht Hamburg und machte damit die Durchgriffshaftung auf das Privatvermögen der Gesellschafter möglich. Ein Urteil, das innovative Gesellschaftsformen stärkt und ihnen zu dem Ansehen verhilft, das sie verdienen.

DAS FAZIT FÜR GO AHEAD LIMITED AUS DEM HAMBURGER URTEIL:

„Eine Limited eignet sich genauso wie andere Gesellschaftsformen nicht dazu, sich rechtsmissbräuchlich im Handelsverkehr zu verhalten.“

Weiterhin wird im Zusammenhang des Hamburger Urteils oftmals falsch dargestellt, dass aufgrund des niedrigen Haftungskapitals eine Durchgriffshaftung möglich wäre. Dies ist allerdings durch den Europäischen Gerichtshof wiederholt ausgeschlossen. In der Urteilsbegründung im „Inspire Art Urteil“, Aktenzeichen C-167/01 vom 30.09.2003

AUSZUG AUS DEM „INSPIRE-ART“-URTEIL:

„Da die Bestimmungen über das Mindestkapital mit der durch den Vertrag garantierten Niederlassungsfreiheit unvereinbar sind, gilt zwangsläufig dasselbe für die Sanktionen, die an die Nichterfüllung der fraglichen Verpflichtungen geknüpft sind, d. h. die persönliche gesamtschuldnerische Haftung der Geschäftsführer in dem Fall, dass das Kapital nicht den im nationalen Recht vorgeschriebenen Mindestbetrag erreicht oder während des Betriebes unter diesen sinkt“.

SICHERHEIT FÜR GLÄUBIGER

Dieses positive Signal der deutschen und europäischen Rechtsprechung stellt die Ampeln der Innovation auf Grün. Eindeutig grenzt es alle seriösen Inhaber einer Limited von denjenigen ab, die hofften, durch die schnelle Gründung einer Limited unsaubere Geschäfte machen zu können und dabei nicht haftbar zu sein. Im Klartext: Ob AG, GmbH oder Limited – es werden die gleichen Maßstäbe angelegt. Daran ändert auch die geringere Kapitalausstattung einer Limited nichts. Setzen Gesellschafter die Haftungsfreistellung bewusst zum Nachteil ihrer Gläubiger ein, werden sie persönlich haftbar gemacht. Unseriöse oder unehrliche Geschäftsmacher werden auch in England keine juristischen Schlupflöcher finden.

BANKKREDITE FÜR EINE LTD?

BANKKREDITE – KEINE EINSCHRÄNKUNG FÜR LIMITEDS

Von Skeptikern hört man es immer wieder: „Als Limited kriegst du doch keine Kredite.“ Dabei gilt auch hier wieder der Satz: Was für eine GmbH zutrifft, gilt auch für die Limited. Eine Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit allen Rechten und Pflichten wie sie auch eine GmbH zu erfüllen hat. Im Umkehrschluss könnte man also genau so formulieren: „Als GmbH kriegst du doch keine Kredite.“ Ob Limited oder GmbH – in beiden Fällen ist ein solcher Satz nicht richtig. Im Hinblick auf die Kreditwürdigkeit begutachten Banken einzig und allein das Geschäftsmodell eines Unternehmens und seine Erfolgsaussichten am Markt.

Prof. Dr. Eric Frère, Professor für Finanzwirtschaft und Entrepreneurship, sieht die Bankfinanzierung auch zukünftig weiterhin als zentrale Finanzierungsquelle vor allem des Mittelstandes. „Dreh- und Angelpunkt bei der Kreditvergabe wird die Bonitätsprüfung im Rahmen eines internen Ratingprozesses der Bank sein“, so der Finanzexperte auf dem Go Ahead Unternehmerseminar. ‚Rating‘ definiert Frère so: „Ein Rating ist eine Aussage (Benotung) über die zukünftige Fähigkeit eines Unternehmens zur vollständigen und termingerechten Rückzahlung seiner Verbindlichkeiten mit dem Ziel der Ermittlung von Ausfallwahrscheinlichkeiten auf der Basis von Unternehmensanalysen.“

Mit einfachen Worten – eine Unternehmensanalyse nimmt das Unternehmen und seine Geschäftsidee unter die Lupe. Ob dem Firmennamen dabei ein ‚GmbH‘ oder ein ‚Ltd.‘ angehängt ist, ist dabei noch nicht mal zweitrangig. Es ist überhaupt nicht von Bedeutung. Dies bestätigt auch Volksbank-Vorstand Walter Jaeger: „Die Limited hat es nicht schwerer, an einen Kredit zu kommen als eine GmbH.“

Der Finanzexperte Jörg H. Fischer, Gast-Professor für „Financial Management“ am Institut für Ökonomie und Management und selbst sieben Jahre Investmentbanker in London und Frankfurt kann das nur bestätigen: „Einen Nachteil bei der Bankenfinanzierung im Gegensatz zur klassischen GmbH und AG gibt es nicht. Auf eine Gesellschaftsform selbst gibt es schließlich keine Kredite. Entscheidend für die Vergabe von Krediten sind letztendlich Unternehmens- und Marktpotenziale. In Zeiten von Basel II entscheidet weniger die Gesellschaftsform als die Bilanz.“ Die Rechtsform oder die gesetzlichen Kapitalerhaltungsregeln spielen bei der Kreditvergabe also keine Rolle. Ob GbR, GmbH oder Ltd. - Basel II gilt für alle. Sogar für Privatpersonen. Leichtsinngig werden Kredite heutzutage in keinem Fall mehr vergeben.

DAS FÜHREN EINER LIMITED COMPANY

Die Entbürokratisierung ist in England schon sehr weit vorangeschritten. Es gibt nur wenige Dinge zu beachten, die für das Führen der Limited Company notwendig sind. Die wichtigsten Dinge zeigen wir Ihnen nachstehend auf. Alle weiteren Informationen und Formulare inkl. Übersetzung und Hinweisen erhalten Sie nach der Gründung der Limited von uns kostenlos zur Verfügung gestellt.

In UK gibt es den Geschäftsführer (Director) und den Secretary (Company Secretary). Das bedeutet, für die Gründung und das Führen brauchen Sie zwei Personen! Der Secretary hat keine Rechte, sofern Sie diese nicht festlegen wollen. Der Geschäftsführer oder auf Ihren Wunsch mehrere Geschäftsführer, führen die Geschäfte.

Wir stellen Ihnen gerne einen Secretary inkl. Servicepaket für jährlich EUR 119 zur Verfügung und erinnern Sie unter anderem automatisch und rechtzeitig an wichtige Termine z. B. zur Abgabe des Statusberichtes (Annual Return). Zusätzlich befreien wir Sie von der Abgabe einer englischen Steuererklärung (wenn Sie in England keine Betriebsstätte haben).

NACHSTEHENDE PUNKTE SIND BEI DER FÜHRUNG DER LIMITED ZU BEACHTEN:

- Registrierter Firmensitz/Büro (Registered Office)
- Aufgaben und Pflichten des Geschäftsführers (Director)
- Aufgaben und Pflichten des Secretaries (Company Secretary)
- Satzung (Articles of Association)
- Gesellschafter (Shareholders)
- Statusbericht (Annual Return)

REGISTRIERTER FIRMENSITZ/BÜRO (REGISTERED OFFICE):

Das registrierte Büro dient dazu, offizielle Dokumente zu empfangen und muss in England sein! Eine Postfachadresse ist nicht zulässig. Das registrierte Büro muss auf allen Rechnungen und Geschäftspapieren stehen, zusätzlich kann Ihre deutsche Niederlassung auf dem Geschäftspapier stehen.

Wir melden das registrierte Büro bei einer renommierten Steuerberatungsgesellschaft an (tätig seit über 120 Jahren, mit über 80 Mitarbeitern).

AUFGABEN UND PFLICHTEN DES GESCHÄFTSFÜHRERS (DIRECTORS):

Der Director ist verantwortlich für die fristgerechte Einreichung folgender Dokumente:

- Buchhaltung (Accounts)
- Steuerklärung
- Statusbericht (Annual Return)
- Jahresabschluss und Bilanz

AUFGABEN UND PFLICHTEN DES SECRETARIES (COMPANY SECRETARY):

Der Company Secretary hat vom Gesetz her keine „besondere Macht“ oder Rechte im Unternehmen, es sei denn, es steht in seinem Arbeitsvertrag. Das heißt er hat kraft Gesetz keine Vollmacht für Geschäftskonten oder sonstige Befugnisse, Änderungen von Satzungen etc..

Normalerweise übernimmt der Secretary folgende Aufgaben:

- Registrierung des Geschäftsführers/der Geschäftsführer (Directoren) und des Secretaries
- Einladung zu Haupt- und Gesellschafterversammlungen

(Dieses kann auch der Geschäftsführer selbst übernehmen!)

Zur Eintragung des Unternehmens sind aber mind. zwei unterschiedliche Personen notwendig. Das heißt Sie benötigen zur Gründung eine Person, die als Secretary unterschreibt.

TIPP:

Wir erinnern Sie rechtzeitig an alle wichtigen Termine mit unserem Servicepaket für jährlich EUR 79,- (inkl. Secretary-Service EUR 119,-).

JAHRESABSCHLUSS UND BILANZ:

Wenn Sie Ihren Hauptgeschäftssitz in Deutschland und keine englische Betriebstätte haben, dann müssen Sie keinen Jahresabschluss gegenüber dem englischen Finanzamt abgeben.

Wir befreien Sie von der Abgabe des Jahresabschlusses im Rahmen unseres Servicepaketes.

Gegenüber dem englischen Handelsregister ist ein Annual Account abzugeben. I.d.R. werden für die Abgabe des Annual Account die Kennzahlen der deutschen Steuererklärung von Ihrem deutschen Steuerberater übernommen.

Der Jahresabschluss ist spätestens 10 Monate nach Ende des Geschäftsjahres beim Handelsregister einzureichen.

Wird die Gesellschaft z.B. am 03.05.03 gegründet, dann endet das Geschäftsjahr (wenn nicht ein anderes Datum gewünscht wird, z.B. 31.12.03) zum 31.05.04. Der Abschluss muss dann spätestens 10 Monate nach dem 31.05.04 eingereicht werden.

STATUSBERICHT (ANNUAL RETURN):

Hier wird lediglich geprüft, ob die Gründungsdaten noch korrekt sind, z. B. ob es Änderungen bei den Aktienbesitzern gibt, die Adresse des registrierten Büros, die Art der Gesellschaft und Hauptgeschäftszweck und der Name, Adresse und Geburtstag der Direktoren.

Dieses muss einmal jährlich gemacht werden und wird an das englische Handelsregister geschickt.

Weitere Informationen zum Führen einer Limited erhalten Sie kostenlos nach der Gründung Ihrer Limited.

FRAGEN ZUR GRÜNDUNG UND FÜHRUNG

IST DIE LIMITED IN DEUTSCHLAND VOLL GESCHÄFTS- UND RECHTSFÄHIG?

Ja – Eine in UK gegründete Gesellschaft ist grundsätzlich in jedem EU-Mitgliedsland geschäftsfähig und rechtsfähig! Der europäische Gerichtshof entschied u. a. im „Centros Urteil“ vom 05.11.02, dass die praktizierte deutsche Rechtsprechung gegen die europäisch garantierte Niederlassungsfreiheit verstößt. Der deutsche Bundesgerichtshof (BGH) hat am 13.03.03 erstmalig dieses bestätigt und hob damit die bisherige Rechtsprechung auf:

„Ein in Europa gegründetes Unternehmen behält seine Rechtsform bei einem Umzug in ein anderes EU-Land und kann damit dort auch klagen und verklagt werden. Dies entschied der Bundesgerichtshof und hob damit die bisherige Rechtsprechung auf, wonach ein Unternehmen nach der so genannten Sitztheorie seine Rechtsfähigkeit bei der Verlegung seines Firmensitzes nach Deutschland verliert.“

Das bedeutet insbesondere, dass Sie mit einer Limited Ihre persönliche, private Haftung ausschließen.

BRAUCHE ICH EIN ENGLISCHES BANKKONTO?

Wenn Sie in England eine Betriebsstätte haben möchten, empfiehlt sich ein englisches Bankkonto. Die Einrichtungsgebühr beträgt nur EUR 49,00. Zur Kontoeröffnung müssen Sie auch nicht nach England fliegen. Ihre Identität muss von einer deutschen Bank bestätigt werden. Vordrucke erhalten Sie dafür von uns.

Wenn Sie nur in Deutschland oder Österreich tätig sind, benötigen Sie kein englisches Bankkonto.

KANN DIE LIMITED INS DEUTSCHE HANDELSREGISTER EINGETRAGEN ODER BEIM GEWERBEAMT ANGEMELDET WERDEN?

Eine Eintragung im Handelsregister oder eine Gewerbeanmeldung ist nicht eintragungspflichtig sondern nur anzeigepflichtig, sofern die Limited als unselbständiges Repräsentantenbüro fungiert. Eine Limited, die in Deutschland mit einer selbständigen Betriebsstätte tätig ist, kann (und muss) ins deutsche Handelsregister eingetragen werden. Vorteil für Sie: mit einer im Handelsregister eingetragenen Gesellschaft erhalten Sie zusätzliches Vertrauen bei Ihren Geschäftspartnern.

WELCHE GESCHÄFTE KANN ICH MIT DER LIMITED AUSFÜHREN?

Die von uns erstellten Gesellschaftsverträge (Memorandum) erlauben Ihnen, jeder Tätigkeit nachzugehen bzw. jede Tätigkeit auszuüben.

Besondere Erlaubnisse z.B. 34C oder auch die Eröffnung einer Gaststätte sind wie bei einer GmbH getrennt in Deutschland zu beantragen.

HAT DER SECRETARY BESONDERE RECHTE, D. H. HAT ER ZUGRIFF AUF DAS BANKKONTO ODER KANN ER GESCHÄFTLICHE DINGE BEEINFLUSSEN?

Nein, der Secretary hat keine Rechte seitens der Rechtsprechung. Der Secretary übernimmt i. d. R. die Aussendung der Steuererklärung und wacht, dass die Fristen eingehalten werden. Dies kann aber auch der Geschäftsführer selbst übernehmen.

BRAUCHT DER SECRETARY IRGENDWELCHE KENNTNISSE?

Bei einer Limited wird dies nicht benötigt.

KANN DER GESCHÄFTSFÜHRER (DIRECTOR) AUCH SECRETARY SEIN?

Ja, sofern die Firma dann einen zweiten Geschäftsführer (Director) hat, ist das möglich. Ein Director ist dann Director und Secretary zugleich und der zweite Director nur Director.

IST DER GESCHÄFTSFÜHRER (DIRECTOR) ODER SECRETARY NACH EINTRAGUNG DER FIRMA OHNE FRISTEN AUSTAUSCHBAR?

Ja, dies ist jederzeit möglich und muss dem Handelsregister nach dem Wechsel der Funktion innerhalb von zwei Wochen mitgeteilt werden.

Wenn ich in Deutschland auch eine „Niederlassung bzw. Büro“ habe, wie muss mein Briefbogen aussehen? Neben der registrierten Adresse in England müssen Sie noch hinzufügen „registered in England and Wales“. Zusätzlich geben Sie Ihre deutsche Anschrift an.

KANN ICH DAS REGISTRIERTE OFFICE ÄNDERN?

Ja, dies können Sie jederzeit kostenfrei tun.

DAS HÖRT SICH ALLES SEHR SCHÖN AN, ABER WO SIND DIE NACHTEILE?

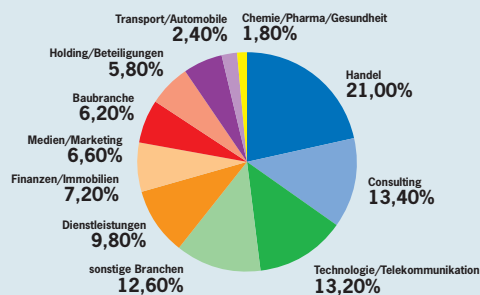
Selbst das Handelsblatt vom 19.03.03 schreibt: „Der Weg für ausländische Billig-GmbHs ist jetzt durch das Urteil des Bundesgerichtshofes am 13.03.03 frei“. In England hat man ein sehr einfaches Gesellschaftsrecht und zudem gilt England als Niedrigsteuerland. Deutschland gehört zu den bürokratischsten Ländern Europas. Dies ist für Unternehmer sehr hinderlich und zudem meist auch sehr teuer. Dank des europäischen Gerichtshofes haben Sie jetzt die Möglichkeit, diese Vorteile zu nutzen. Bisher war dieses meist nur Großkonzernen vorbehalten. Durch Go Ahead - „Geh Voraus“ haben jetzt auch kleine und mittlere Unternehmen die Möglichkeit, von den internationalen Gestaltungsmöglichkeiten zu profitieren. Damit sichern Sie die Wettbewerbsfähigkeit Ihres Unternehmens und/oder Sie schützen sich insbesondere vor der persönlichen Haftung.

WER GRÜNDET LIMITEDS?

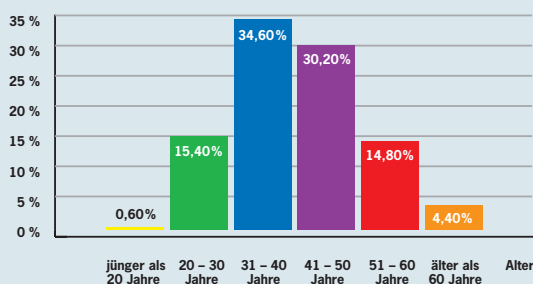
Go Ahead Limited hat 500 Limited-Gründungen im ersten Jahr der Novelle genauer unter die Lupe nehmen lassen. Handelsunternehmen führen die Statistik mit 21% an, gefolgt von Firmen aus dem Consultingbereich wie aus der Technologie/Telekommunikationsbranche mit je ca. 13%. Danach die Dienstleister (9,80%), dicht gefolgt von Finanzen/Immobilien (7,20%) und Firmen aus den Bereichen Medien und Marketing (6,6%). Aber auch die Baubranche sowie Transport/Automobil sind mit je ca. 6% bereits vertreten. Ebenso dabei: Holdings und Beteiligungen sowie Unternehmen aus der Chemie-, Pharma- und Gesundheitsbranche.

Alle Bundesländer sind vertreten, die meisten Unternehmen kommen aus NRW (22%), gefolgt von Bayern (16,57%) und Hessen (15%). Insgesamt fällt ein deutliches Gefälle in Richtung Ostdeutschland auf. Der durchschnittliche Limited-Gründer ist zwischen 30 und 40 Jahre alt (ca. 35%), dicht gefolgt von den 40 bis 50-jährigen (30,5%). Limited-Gründer sind also in dem Alter, in dem man spätestens beginnt, sich über die Rente Gedanken zu machen. Steuerberater Thomas Scheffner ist davon nicht überrascht; im Gegenteil, er empfiehlt seinen Mandanten Limiteds. „Mit einer Limited ist man u.a. auch bei der Altersvorsorge steuerlich günstiger gestellt und der Unternehmer kann diese Ersparnis für die private Altersvorsorge verwenden,“ so Scheffner. Pflichtversicherte Handwerker sind mit einer Limited von der Rentenversicherungspflicht befreit.

Wer gründet Limiteds? Von A wie Agentur bis Z wie Zahnlabor*



Alter der Limited-Gründer*



FRAGEN ZU STEUERN:

Wo wird versteuert, wenn ich nur in Deutschland tätig bin?

Wenn Sie ausschließlich in Deutschland tätig sind, dann werden Ihre Einkünfte in Deutschland versteuert. Bei einer Limited profitieren Sie von den günstigen Steuersätzen einer Kapitalgesellschaft. Sie werden behandelt wie eine GmbH, d.h. Ihr deutscher Steuerberater erstellt für Sie auch weiterhin die Steuererklärung. Bei einer Limited & Co. KG gelten die Steuersätze wie bei einer GmbH & Co. KG.

Wo wird versteuert, wenn ich in Deutschland und UK tätig bin?

Die Gewinne werden jeweils in dem Land versteuert, wo die Betriebsstätten liegen und die Gewinne anfallen.

Ich möchte mit meinem bisherigen deutschen Steuerberater in Deutschland weiter arbeiten. Geht das?

Selbstverständlich! Da Ihre Limited in Deutschland wie eine GmbH besteuert wird, sind seitens Ihres Steuerberaters keine sonstigen Kenntnisse notwendig. Bei besonders kritischen Fragestellungen kann Ihr Steuerberater uns gerne ansprechen. Bei Neugründung Ihres Unternehmens können Sie aber auch gerne mit unseren Partnersteueranwälten in Deutschland zusammenarbeiten. Den Kontakt stellen wir gerne für Sie her.

FRAGEN ZUR HAFTUG:

Bis zu welcher Summe haftet der Geschäftsführer (Director)?

Der Geschäftsführer haftet nicht persönlich, sondern ausschließlich die Gesellschaft mit den Vermögensgegenständen.

Bis zu welcher Summe haften die Shareholder (Gesellschafter)?

Für Verluste können die Aktionäre nicht haftbar gemacht werden. Nur bis zur Höhe Ihrer Pflichteinzahlung (wie bei der deutschen AG bzw. GmbH).

Was ist, wenn die Limited in Konkurs geht?

Die Gläubiger können (wie bei der GmbH/AG) nur auf die Vermögenswerte der Gesellschaft (z.B. Computer, Lagervorräte) zurückgreifen. Allerdings nicht auf das Privatvermögen des Geschäftsführers.

FRAGEN ZU EFFEKTIVEN KOSTEN:

Ich möchte nur in Deutschland tätig sein, welche Folgekosten habe ich bei Ihnen?

Für das registrierte Office: In der Gründungspauschale ist das registrierte Office bei einer erfahrenen (120 Jahre alten) Wirtschaftsprüfungskanzlei (ca. 80 Mitarbeiter) enthalten. Dies beinhaltet auch die Weiterleitung für die offiziellen Dokumente an Ihren deutschen Geschäftssitz. Im zweiten Jahr werden Ihnen für das Führen des registrierten Office für weitere 12 Monate nur EUR 99,- inkl. Postweiterleitung der offiziellen Post berechnet.

Weitere Kosten fallen definitiv nicht an, wenn Sie nur in Deutschland tätig sind.

SONSTIGE FRAGEN:

Wie viele Limited Firmen gibt es?

In UK (inkl. Schottland) sind über 1,7 Mio. Limiteds registriert. Das englische Gesellschaftsrecht ist das älteste weltweit und wurde von vielen Ländern übernommen. Mit einer Limited stellen Sie zudem eine gewisse Internationalität dar.

Bin ich an Ihr Unternehmen durch die Eintragung der Limited gebunden?

Nein, wir übernehmen nur die Beantragung der Limited. Sie gehen keine weiteren Verpflichtungen ein! Für Fragen stehen wir Ihnen aber selbstverständlich gern zur Verfügung. Zudem haben wir Spezialisten, die Sie hinsichtlich der internationalen Gestaltungsmöglichkeiten kompetent unterstützen können.

GO AHEAD SEMINARE

TIPP:

Go Ahead Seminare Serie: „Machen Sie mehr aus Ihrem Unternehmen“

Experten informieren in Seminaren für Unternehmer

Mehr als 1250 Unternehmer haben in den vergangenen Monaten bereits an einem der Unternehmer-Seminare für Steuer- und Rechtsfragen zum Thema Limited teilgenommen. Rechtsanwälte und Steuerberater erläutern dort die neuen Möglichkeiten für Existenzgründer, Inhaber von Personen-gesellschaften und GmbH-Geschäftsführer, die z.B. zur Auslagerung von Geschäftsrisiken eine Limited gründen wollen.

Auf dem Programm stehen Workshops zum Thema Fördermittel sowie steuerliche Optimierungsmöglichkeiten für Geschäftsführer. Weitere Themen: Insolvenz- und Vertragsrecht, Durchgriffshaftung sowie Fragen rund um Finanzierungen. Rechtsanwälte und Steuerberater geben Antworten auf alle Fragen rund um die Limited.

Medienpartner sind u.a. die FOM (Fachhochschule für Ökonomie & Management), der WRS Verlag, Impulse, BDVB (Bundesverband der Volks- und Betriebswirte), Rhein-Main-Network oder die Financial Times Deutschland.



Go Limited!

Nutzen Sie das neue EU-Recht!



Unternehmer-Seminar für Steuer- und Rechtsfragen

Experten informieren zu diesen und anderen Themen:

- Vorteile einer Limited
- optimale Steuergestaltung
- Finanzierung/Fördermittel
- Auslagern von Betriebsrisiken auf separate Gesellschaften

Bereits über 1250 Teilnehmer

Melden Sie sich jetzt an:

2. **WIRTSCHAFTS** Jasseldorf

08. 05. 2004 Stuttgart
15. 05. 2004 Hamburg
19. 06. 2004 Berlin
26. 06. 2004 Leipzig

Seminar ab 169 € zzgl. 16% MwSt.

Weitere Infos/Anmeldung: Go Ahead Limited - Beratungshotline: 01 80-330 22 11 (zum Ortstarif)
Tel.: +49 61 22-5 05 98 04 - info@go-limited.de - www.go-limited.de

Medienpartner:



DIE NÄCHSTEN TERMINE:

Stuttgart,	08. 05. 2004
Hamburg,	15. 05. 2004
Berlin,	19. 06. 2004
Leipzig,	26. 06. 2004

Weitere Infos zu den Seminaren, ausführliches Programm (zum Download) und Anmeldung unter:
www.go-limited.de/seminare



ÜBER GO AHEAD

Go Ahead Limited hat alleine in Deutschland in den vergangenen Monaten mehrere Tausend Limiteds gegründet.

Go Ahead Limited ist ein Consulting-Unternehmen mit Sitz in Birmingham, Großbritannien. Mit seinem Kompetenz-Netzwerk aus erfahrenen Anwälten und Steuerberatern berät Go Ahead Firmen zu allen Fragen der Limited-Gründung: Start-Ups gleichermaßen wie etablierte Unternehmen. Go Ahead bietet die Gründung von englischen Kapitalgesellschaften (Limiteds) zum Komplett-Preis ab 259 Euro und gilt damit als der günstigste Anbieter in Deutschland mit einem inhaltlich vorbildlichen Angebot. (Testsieger It. Marktforschungsinstitut Rheinland).



Urheberrecht:

Alle Urheber-, Nutzungs- und sonstigen Schutzrechte am Inhalt dieser Broschüre verbleiben bei Go Ahead Services Limited. Der Nutzer ist ausschließlich dazu berechtigt, den Inhalt (Content) zu eigenen Zwecken zu nutzen mit dem Zweck diese Website als Einkaufsressource zu nutzen. Der Nutzer ist nicht berechtigt die Inhalte im Internet, in Intranets, in Extranets und anderen Medien Dritten zur Verwertung zur Verfügung zu stellen. Die gewerbliche Vervielfältigung und der Weiterverkauf des Contents werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Jede Verwendung der verfügbaren Informationen, inklusive der Reproduktion, des Weitervertriebs, der Veränderung und der Veröffentlichung ist untersagt, es sei denn, Go Ahead Limited hat dem vorher schriftlich oder elektronisch zugestimmt.

Haftungsausschluss:

Alle hier aufgeführten Informationen wurden von uns sorgfältig zusammengestellt. Dennoch kann für die Informationen und Empfehlungen keinerlei Haftung von Go Ahead Limited oder Go Ahead Services LTD übernommen werden.

GO AHEAD BERATUNG



HABEN SIE WEITERE FRAGEN?

Wir beantworten Ihre Fragen kostenlos und unverbindlich.
Senden Sie Ihre Fragen an: info@go-limited.de



SIE WOLLEN IHRE LIMITED BESTELLEN?

Gründen Sie direkt unter www.go-limited.de/bestellung



SIE WOLLEN UNS ANRUFEN?

Für Deutschland: Tel: +49 (0) 1 80-3 30 22 11, **Für England:** Tel: +44 (0) 1 21-27 55-3 69,
Für Österreich: Tel: +43 (0) 8 00/40 08 28 (Beratungshotline kostenlos)



WERDEN SIE PARTNER VON GO AHEAD LIMITED

Sie sind z.B. Unternehmensberater, Steuerberater, Rechtsanwalt und möchten Ihren Kunden und Mandanten die Limited anbieten? Treten Sie uns mit in Kontakt - wir freuen uns auf Ihren Anruf oder Ihre E-Mail an: info@go-limited.de

UNSERE ANSCHRIFT

Anschrift England:

Go Ahead Limited
39/40 Calthorpe Road
UK-B15 1TS Birmingham

Anschrift Deutschland:

Go Ahead Limited
Eltviller Str. 7
D-65719 Hofheim